

# RS Vwgh 2000/12/13 98/03/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

BetriebsO 1994 §13;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0132 E 28. Oktober 1998 RS 3

## Stammrechtssatz

Eine die Vertrauenswürdigkeit ausschließende Tatsache liegt jedenfalls bei einer Übertretung des§ 5 Abs 1 StVO vor. Daß die Tat nicht im Fahrdienst, sondern im Zuge einer Privatfahrt begangen wurde, ist angesichts der von alkoholisierten Lenkern ausgehenden besonderen Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht von Bedeutung, wobei schon eine einmalige Verfehlung nach § 5 Abs 1 StVO die Vertrauenswürdigkeit ausschließt (Hinweis E 28. 2. 1996, 95/03/0183).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998030142.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)